

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/2352 (neu)

Bonn, 23.04.2019

Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig- Holsteinischen Landtags zum Entwurf eines Gesetzes zur Übergangsregelung für Online-Casinospiele

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

ich bedanke mich, auch im Namen meines Vorstandskollegen Dr. Wulf Hambach, für Ihr Schreiben vom 8. April 2019 und nehmen zu dem oben genannten Gesetzesentwurf gerne wie folgt Stellung:

Der DVTM begrüßt die Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Landtags, die bereits erteilten Genehmigungen für die Veranstaltung und den Vertrieb von Online-Casinospielen für eine Übergangsphase fortgelten zu lassen und das Internetverbot gemäß § 4 Abs. 4 GlüStV insoweit nicht anzuwenden. Die schleswig-holsteinische Landesregierung hat zutreffend erkannt, dass die Ziele des Glücksspiel-Staatsvertrags durch eine Verbotspolitik nicht erreicht werden können.

Das Internetverbot hat in den vergangenen Jahren ausschließlich das Wachstum im nicht regulierten Glücksspielmarkt gefördert und damit das Gegenteil einer Kanalisierung bewirkt. Der Jugend-, Spieler- und Verbraucherschutz, Voraussetzung für eine effiziente Suchtprävention werden dadurch erheblich gefährdet, wie die Drogenbeauftragte der Bundesregierung, Marlene Mortler, in einem aktuellen Interview feststellte. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, den in Schleswig-Holstein in der Vergangenheit etablierten und in der Praxis bewährten Regulierungsrahmen für Online-Casinospiele bis zum Inkrafttreten eines Anschlussvertrages aufrechtzuerhalten und den in der Bevölkerung bereits bekannten und etablierten Anbietern weiterhin eine Tätigkeit auf dem Markt zu ermöglichen. Nur durch das Fortbestehen eines attraktiven, streng kontrollierten und legalen Angebots kann der Spieltrieb der Bevölkerung weiterhin in geordnete und überwachte Bahnen gelenkt und damit der Jugend-, Spieler- und Verbraucherschutz sowie die Kriminalitätsprävention bis zum Inkrafttreten einer gesamtcohärenten Neuregelung des Glücksspiels nach Auslaufen des Glücksspiel-Staatsvertrags im Juni 2021 gewährleistet werden. Ohne die Übergangsregelung besteht dagegen die Gefahr, dass Anbieter mit kriminellen Absichten, die sich keinerlei Lizenzanforderungen unterwerfen, innerhalb kürzester Zeit die seriösen Glücksspiel-Veranstalter vom schleswig-holsteinischen „Bettertainment-Markt“* verdrängen.

Hinweis: Die umfangreichen Anlagen zu diesem Umdruck sind im Ausschussbüro - Zimmer 137 - einsehbar

Zugleich bietet die Übergangsregelung in Schleswig-Holstein den übrigen Bundesländern die Chance, die tatsächlichen Auswirkungen einer Öffnung des Markts für Online-Casinospiele umfassend zu evaluieren und so im Jahr 2021 eine fundierte Entscheidung über die zukünftige Regulierung des Online-Glücksspiels in Deutschland zu treffen.

Die vereinzelt geäußerten Bedenken gegen die Fortgeltung der Online-Casinolizenzen teilen wir ausdrücklich nicht. Gerade beim Online-Glücksspiel kann der Jugend-, Spieler- und Verbraucherschutz auf technischem Wege besonders effektiv gewährleistet werden. Der DVTM hat dies in seinem Zwei-Seiter „Sicherheitspolitische Aspekte der Glücksspielreform“ zusammengefasst, den wir dieser Stellungnahme beigelegt haben. Daraus ergibt sich Folgendes:

- **Die Annahme, dass Online-Glücksspiele für die Verbraucher besonders gefährlich seien, kann als empirisch widerlegt betrachtet werden. Aktuelle wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, dass von Online-Glücksspielen kein höheres Risiko ausgeht, als von vergleichbaren stationären Angeboten** (vgl. *Lischer*, Das Gefährdungspotenzial von Internet-Glücksspielen und Möglichkeiten des Spielerschutzes, ZfWG Sonderbeilage 5/2018). Auch in Schleswig-Holstein führte die Öffnung des Markts für Online-Glücksspiele nicht zu einer erhöhten Anzahl süchtiger Spieler (vgl. Studie von *Hanewinkel* et al.). Das Risiko, an einer Spielsucht zu erkranken, hängt nicht vom Vertriebsweg ab, sondern von der Effektivität der zur Verfügung gestellten Spielerschutzmaßnahmen. Das Online-Glücksspiel basiert auf persönlichen Spielerkonten. Jede Spieleraktion hinterlässt eine personalisierte Datenspur. Somit können die Spielaktivitäten eines jeden Spielers im Internet von dem Anbieter lückenlos aufgezeichnet und überwacht werden. Beim Eintritt voreingestellter, erfahrungsgemäß zu einem risikobehafteten Spiel führender Parameter können sich Anbieter automatisierte Warnmeldungen anzeigen lassen und gegensteuernde Spielerschutzmaßnahmen ergreifen. Spielbeschränkungen wie Einsatzlimits, Verlustlimits oder Beschränkungen der Dauer des Spiels können technisch problemlos in Echtzeit umgesetzt werden. Ferner besteht die Möglichkeit, permanente oder temporäre Selbst- oder Fremdausschlüsse zu realisieren. Diese technischen Möglichkeiten widerlegen die These, gemäß der sich das Online-Glücksspiel durch eine große Anonymität auszeichne und in einem kontrollfreien Raum stattfände.
- **Durch den Einsatz neuer Methoden zur Identitätsverifizierung– etwa SCHUFA Ident oder Experian – kann die Teilnahme Minderjähriger an Online-Glücksspielen effektiv ausgeschlossen werden.**

- **Zugleich ist im Rahmen des regulierten Online-Glücksspiels eine effektive Geldwäsche- und Betrugsprävention gewährleistet.** Der Online-Zahlungsverkehr durchläuft strenge Überprüfungsmaßnahmen durch die Zahlungsdienstleister. Auf Basis der vorhandenen umfassenden Datensätze können sämtliche Ein- und Auszahlungen sowie die Herkunft der Mittel lückenlos über einen langen Zeitraum nachvollzogen werden. Bei regulierten Online-Glücksspielen besteht damit ein hohes Aufdeckungsrisiko für Kriminelle.

Vor diesem Hintergrund erscheint der Vorschlag der Landesstelle für Suchtfragen Schleswig-Holstein, Online-Glücksspiele einem staatlichen Monopol zu unterwerfen, rechtlich bedenklich. Denn effektive Maßnahmen zum Jugend- und Spielerschutz können ebenso gut von privaten Anbietern ergriffen werden. Zugleich darf das nachweislich gefährlichere stationäre Automatenpiel auch von privaten Unternehmen angeboten werden. Der mit einem Monopol einhergehende Eingriff in die Berufsfreiheit sowie die Dienstleistungsfreiheit privater Anbieter lässt sich daher nicht rechtfertigen.

Neben der Implementierung von Spielerschutzmaßnahmen auf Seiten der privaten Anbieter muss jedoch auch der Staat seinem Schutzauftrag effektiv nachkommen, u.a. durch Bereitstellung der hierfür erforderlichen Mittel aus dem Landeshaushalt. **Um das bereits hohe Schutzniveau für die Verbraucherinnen und Verbraucher in Schleswig-Holstein nach Erlass der Übergangsregelung weiter zu verbessern, plädieren der DVTM und seine „Betertainment“-Mitglieder für mehr Investitionen in die multidisziplinäre Forschung im Bereich des Glücksspiels.** Die daraus gewonnenen Erkenntnisse sollten bei der Schaffung des zukünftigen Ordnungsrahmens umfassend berücksichtigt werden.

Darüber hinaus ist eine stabile Finanzierung der Präventions- und Aufklärungsarbeit sowie der Hilfsangebote für suchtkranke Spieler unerlässlich. Insoweit stimmen wir der Stellungnahme der Landesstelle für Suchtfragen Schleswig-Holstein ausdrücklich zu. Der Gesetzgeber muss sicherstellen, dass ein hinreichender Teil des Steuer- und Abgabenaufkommens für die Suchtarbeit zur Verfügung steht. Die Mitglieder des DVTM sind bereit, ihr finanzielles Engagement in diesem Bereich zu erhöhen und eng mit Hilfseinrichtungen in Schleswig-Holstein zusammenzuarbeiten, um möglichen nachteiligen Folgen des Glücksspiels entgegenzuwirken. Es gibt hierzu gute Beispiele aus UK, wie z.B. „GameCare“ und „Gamble Aware“, die diese Ziele in einer Kombination aus privater Initiative mit staatlicher Unterstützung nachhaltig unterstützen. Abgerundet werden diese Maßnahmen durch das sogenannte „Predictive Protection“, dass die „Betertainment-Industrie“ verstärkt einsetzt.

Schließlich muss es weiterhin das Ziel bleiben, eine kohärente und unionsrechtskonforme Gesamtregulierung des Glücksspielmarkts in Deutschland auf den Weg zu bringen, um in dem dann entstehenden regulierten Umfeld den Vollzug gegen Regelverstöße zu verbessern oder diesen überhaupt erst zu ermöglichen. Der DVTM hat die wesentlichen Aspekte einer solchen Neuregulierung

in dem beigefügten DVTM „Eckpunkte-Papier“ zusammengefasst. Der Entwurf eines Gesetzes zur Übergangsregelung für Online-Casinospiele in Schleswig-Holstein stellt einen wichtigen Zwischenschritt hin zu einer solchen kohärenten Gesamtregulierung des deutschen Glücksspielmarkts dar, an dem sich auch die übrigen Bundesländer orientieren könnten.

Für weitere Rückfragen steht Ihnen mein Vorstandskollege, Dr. Wulf Hambach und ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Renatus Zilles
Vorstandsvorsitzender

DVTM Eckpunkte-Papier einer „Bettertainment“* Neuregulierung

Präambel:

Das vorliegende Eckpunkte-Papier für eine „Bettertainment“-Reform soll im Wesentlichen die wichtigsten Eckpunkte in Form von Leitplanken für die Bereiche Sportwetten sowie Casino/Poker für eine **grundsätzliche Neuregulierung des Online Glücksspielbereichs**, wie sie für 2021 intendiert ist, aufzeigen.

Zudem soll unter Zugrundelegung des Eckpunktepapiers für diese Neuregulierung **ein Weg aufgezeigt werden**, wie bereits unmittelbar ein geregelter und kontrollierbarer Markt auch in der Zeit bis zu dieser umfassenden Neuregulierung gestaltet werden kann und potentielle Fehlentwicklungen vermieden werden können. So entsteht für die Übergangszeit eine Rechts- und Planungssicherheit für alle Anbieter entlang der Wertschöpfungskette. Für die Aufsichtsbehörden entsteht zudem eine „Guideline“ zur Überwachung der regulierungswilligen Anbieter, um so das Thema Jugend-, Verbraucher- und Datenschutz, sowie die Suchtprävention und Suchthilfe unmittelbar zu stärken.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass Glücksspiel ein dynamischer, zunehmend digitaler Markt ist, der einem ständigen Wandel unterliegt. Verbote gehen im Zeitalter der Digitalisierung und Globalisierung an der Lebenswirklichkeit der Menschen vorbei.

Eine Neuregulierung des Glücksspiels in Deutschland muss **zwingend** unter der Maßgabe der **Kohärenz** stehen. Nur eine kohärente Regulierung schafft die nötige Rechtssicherheit für staatliche Vollzugsbehörden sowie für Anbieter, um gegen unlicenzierte Anbieter bzw. Konkurrenten vorzugehen.

I. Effektive Regelung des Konzessionsverfahrens

1. Kein Spiel darf unreguliert bleiben. Um den Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken und einen effektiven Jugend-, Verbraucher und Datenschutz zu gewährleisten, müssen alle am Markt nachgefragten Glücksspiele einer wirkungsvollen Regulierung unterworfen werden. Verbote, oder willkürliche Begrenzungen des Angebotes sind abzuschaffen. Ziel ist letztendlich die Kanalisierung, da auf diese Weise ein wirksamer und optimaler Jugend-, Verbraucher- und Datenschutz in einer regulierten Umgebung erreicht wird.

2. Vergabe von Lizenzen allein anhand qualitativer Kriterien, um den Jugend-, Verbraucher- und Datenschutz effektiv zu gewährleisten. Glücksspiele dürfen ausschließlich mit einer solchen Konzession in Deutschland veranstaltet und vermittelt werden.

* „Bettertainment“ inkludiert insbesondere: Sportwetten, Poker & Casino und „Online-Lotterien“
Es steht gleichzeitig auch für eine „Konvergenz-Strategie“ entlang der gesamten Wertschöpfungskette mit dem Ziel eines volkswirtschaftlichen Gesamtnutzen.

3. Ein Trennungsgebot zwischen verschiedenen Spielformen ist kontraproduktiv und insbesondere im Rahmen einer zunehmend „Digitalen Lebenswirklichkeit“ vor dem Hintergrund des Ziels der Kanalisierung und Suchtprävention nicht sinnvoll.

4. Innovationsoffene und technologieneutrale Regulierung, um den unterschiedlichen technischen Gegebenheiten und Geschäftsmodellen der Glücksspielanbieter gerecht zu werden.

5. Nur eine regelmäßige und evidenzbasierte Überprüfung der Regulierung stellt sicher, dass die Regulierung stets mit dem Stand der Technik Schritt hält, um ihr Ziele optimal erreichen zu können. Verbote sollten anlehnd an den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz stets nur als letztes Mittel gewählt werden. Bisherige Verbote haben sich als ineffektiv herausgestellt, da die Verbraucher im digitalen Zeitalter jederzeit niedrigschwellig auf unregulierte Schwarzmarktangebote ausweichen können.

II. Verbraucherschutz und Kriminalitätsbekämpfung

1. Geldwäscheprevention, Jugendschutz sowie Suchtprävention bedingen notwendigerweise eine **vollständige Identifizierung jedes Spielers**, der sich bei einem Anbieter registrieren möchte. Bestandteil eines Lizenzregimes muss daher die Einführung technologieneutraler, medienbruchfreier und GwG-konformer Identifizierungs- und Authentifizierungssysteme ohne Zeitverzögerung sowohl hinsichtlich Quellen – Datenbank-basierte Lösungen wie SCHUFA, Experian, GB Group etc. – als auch hinsichtlich der Verfahren, Videoidentifizierung etc., sein.

2. Implementierung einer bundesweiten und anbieterübergreifenden Sperrdatenbank ist aus Gründen des Verbraucherschutzes und der Suchtprävention unbedingt notwendig. Das System ist so auszugestalten, dass eine Selbstsperrung jederzeit möglich ist, dass aber auch die Hürden für eine Entsperrung nicht unüberwindbar sind. Auch die Einführung von „Spielpausen“ in Abgrenzung zur Selbstsperrung trägt dem Grundgedanken eines effektiven Spielerschutzes Rechnung.

3. Stärkung der Selbstkontrolle und Eigenverantwortung. Starre Einsatz- oder Verlustlimits sollten abgeschafft werden, da sie wiederum nicht in die Lebenswirklichkeit der Kunden abbilden. Zielführender sind individuelle Selbstlimitierungssysteme, um auch den Kunden in die Verantwortung zu nehmen. Des Weiteren kann die Selbstkontrolle und damit die Eigenverantwortung der Kunden durch sogenannte „Reality-Checks“ unterstützt werden. Hier kann das Einblenden einer Uhr, die die aktuelle Spielzeit anzeigt – Session-Uhr – oder verpflichtende kurze Pausen nach einer bestimmten Spielzeit aus Spielschutzsicht helfen.

4. Werbung dient dem Kanalisierungsziel und ist ein geeignetes und notwendiges Mittel, um auf legale Angebote hinzuweisen. Dementsprechend sollten Werbemöglichkeiten für lizenzierte Anbieter („White-List-Prinzip“) eingeräumt werden. Zusätzlich ist ein Selbstverpflichtungssystem der Anbieter wünschenswert. Bei Verstößen gegen die Werbevorschriften drohen Lizenzstrafen.

III. Vollzug und Überwachung

1. Der Staat muss seinem Schutzauftrag nachkommen und über geeignete regulatorische Maßnahmen den Markt ordnen und den Gefahren begegnen. Alle regulatorischen Maßnahmen müssen dabei dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen. Neben der staatlichen Regulierung sollten Formen der präventiven Selbstregulierung eingesetzt werden. So kann ein hoher Schutzstandard gewährleistet werden noch bevor der Staat über regulatorische Eingriffe reagieren kann.

2. Die ständige Überprüfung der Glücksspielsysteme der Anbieter, inklusive der technischen Abläufe, der Reporting-Systeme, der Programmierung der Spiele, des Zufallsgenerators und der Ausschüttungsquote, durch unabhängige Dritte stellt eine wichtige Kontrollinstanz dar. Ebenso wie jeder Spielautomat in Spielhallen und -banken durch Prüflabore getestet, versiegelt und überwacht wird, wird auch die Software von Online Casinos durch diese unabhängigen Institute regelmäßigen Inspektionen, Audits, unterzogen und auf mögliche Softwareveränderungen hin geprüft. In Deutschland nimmt diese Funktion im Bereich des gewerblichen Spiels bspw. die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) wahr. Auch für den Online-Bereich sollten entsprechende Prüflabore akkreditiert werden.

3. Die Bereitstellung eines Safe-Server-Systems ist essentieller Bestandteil einer effektiven Überwachung des digitalen Glücksspielmarktes. Alle lizenzierten Anbieter sollten verpflichtet werden, sich an den zentralen Safe-Server anzuschließen. Über das System haben staatliche Aufsichtsbehörden vollen Zugriff auch die Transaktions- und Spielerdaten der lizenzierten Anbieter. Gewinne, Verluste, Spieleinsätze und Geldflüsse lassen sich hierrüber nachvollziehen. Das Safe-Server-System fungiert als eine zentrale Schnittstelle zur Überwachung des Marktes. Die revisions sichere Speicherung aller Transaktionen ermöglicht eine effektive und effiziente Kontrolle der Anbieter durch anlassbezogene Überprüfungen und Stichproben. Das System hat sich in erfolgreichen Regulierungsregimen wie Dänemark bewährt und durch die effizientere Gestaltung der Kontrolle der lizenzierten Anbieter wird auch die staatliche Administration diesbezüglich entlastet, so dass Ressourcen zum Vollzug gegen unlizenzierte Anbieter frei werden.

4. Errichtung einer professionellen, zentralen, ressourcen- und kompetenzstarken Regulierungsbehörde für Fragen des Online-Glücksspiels, die transparent agiert und parlamentarischer Kontrolle unterliegt. Im Bereich des stationären Vertriebs definiert die Behörde Richtlinien für den Vollzug, die bundesweit einheitlich sind, sowie Anforderungen an die Erlaubnisse für bspw. Wettvermittlungsstellen. Damit die Regulierung sich schnell anpassen und neue Geschäftsmodelle erfassen kann, sollte der GlüStV die wichtigsten Eckpunkte festlegen. Die Umsetzung im Detail und deren Vollzug muss der Regulierungsbehörde übertragen werden. So ist die Möglichkeit eröffnet, entscheidende Weichenstellungen durch Verordnungen und Konzessionsauflagen vorzunehmen.

IV. Lösungsansatz unter Beibehaltung des Lottomonopols

Ob das Monopol aufgrund potentieller Intransparenzen bei der Veranstaltung aufrechterhalten werden soll, liegt in der Entscheidungshoheit des Gesetzgebers. Auch wenn dieser sich entschließt, das staatliche Monopol für Lotterieveranstaltungen beizubehalten, lassen sich die geltenden Produkt-, Werbe- und Vertriebsbeschränkungen nicht durch diese angenommenen Gefahren bei der Veranstaltung rechtfertigen. Aus diesem Grund sind auch im Bereich der Lotterien adäquate Reformen notwendig. Diese würden gewährleisten, dass auch und gerade die deutschen, staatlichen Lotteriegesellschaften erhebliches Potential im Rahmen verbesserter Rahmenbedingungen ausschöpfen können. Ein konstruktiver und effizienter Weg dorthin könnte sein, dass die Anbieter von „Wetten auf Lotto“ auf dieses Produkt in Deutschland verzichten und gleichzeitig ein Vertriebsarm der Lotteriegesellschaften zu angemessenen und marktüblichen Konditionen werden.

V. Sofortiges Inkrafttreten eines Übergangsregimes, um den Verbraucherschutz zu stärken.

Bis zur tatsächlichen Konzessionierung von Internetglücksspielen im Rahmen eines neuen Glücksspielstaatsvertrags ab Mitte 2021 sollte ein Übergangsregime in Kraft gesetzt werden. Dies könnte in Form einer „White-List“ regulierungswilliger Glücksspielanbieter geschehen. Wie beim „Führerschein auf Probe“ wird die Fahrerlaubnis nicht vollständig erteilt, sondern gilt für bestimmte Anbieter unter bestimmten Bedingungen: Im Fall von Anbietern, die sich an Strenge, den Verbraucher schützende Vorschriften halten, könnte auf den Vollzug des Internetverbots verzichtet werden. Herzstück der Kontrolle einer solchen Übergangsregelung könnte ein Safe-Server-System sein. Alle auf der „White-List“ genannten Anbieter sollten dann verpflichtet werden, sich bis zur Volllicenzierung an den zentralen Server in Schleswig-Holstein anzuschließen. Ein solches, den Verbraucher schützendes „White-List-Prinzip“, das vor der tatsächlichen Lizenzierung für geprüfte Anbieter gilt, ist bereits aus anderen EU Mitgliedstaaten wie Dänemark und Estland bekannt. **Zentraler Bestandteil** ist der Nachweis der **Zuverlässigkeit**. Dieser erfasst insbesondere auch die Steuerehrlichkeit der Internet-Glücksspielanbieter. Für diesen Übergangszeitraum sollten deshalb die geduldeten Anbieter, auf die in Deutschland über das Internet-Glücksspiel getätigte Umsätze an den deutschen Fiskus die anfallenden Umsatzsteuern abführen müssen.

Die Einführung einer Übergangsregelung bzw. Anerkennung regulierungswilliger Anbieter aller Glücksspielformen sollte über eine „White List“ allen Bundesländern offenstehen. Die Bundesländer, die sich für das Veranstalten und Vermitteln von Sportwetten und Online Casino/Poker im Internet entscheiden, können somit wichtige Erkenntnisse für die künftige Ausgestaltung der Regulierung, liefern. Strenge ordnungsrechtliche Kriterien werden durch den Anschluss an das Safe-Server System, wie in der „White - List - Lösung skizziert, gewährleistet. Die „Nicht-Willigen“ könnten auf Grund der Evaluierung der „Willigen“, auch von A Länder Kollegen, wichtige Erkenntnisse gewinnen und so in 06/2021 ihre Entscheidung fundiert treffen.

Hier kommt in erster Linie eine staatsvertragliche Übergangsgestaltung eines fiktiven Erlaubnisverfahrens und in zweiter Linie – „hilfsweise“ – eines Duldungsverfahrens in Betracht. Beide Interimsverfahrensweisen bauen auf die Grundlage einer „White List“, in der alle durch ein Bundesland lizenzierten bzw. „hilfsweise“ ordnungsrechtlich geduldeten Anbieter transparent aufgeführt werden, die sich an einen zentralen behördlich kontrollierten Safe-Server angeschlossen haben. Damit soll die von einem/ jeden Bundesland geführte und veröffentlichte „White List“ gleichsam öffentlich beurkunden, dass eine elektronische Echtzeitkontrolle über jede Transaktion durch die Glücksspielaufsicht an der behördlich kontrollierten Schnittstelle zwischen Spielbetrieb und Überwachung erfolgt. In einem selbst nicht veröffentlichten, nur den Landesbehörden zugänglichen, streng vertraulich zu behandelnden Verfahrensprotokoll - als behördeninterne Anlage zur „White List“ - hat die den jeweiligen Safe-Server kontrollierende Landesbehörde die einzelnen Überwachungsverfahrensschritte transparent gegenüber den Aufsichtsbehörden der anderen Bundesländer zu dokumentieren. In dieser behördeninternen Protokollanlage zur „White List“ ist u.a. zu dokumentieren, wie eine Identitäts-, Alters- und Bonitätskontrolle sowie eine digitale Listenabfrage zur Betrugs- und Geldwäscheprävention erfolgt und wie sicherstellt wird, dass die Registrierungsprozesse der Spieler ohne Medienbrüche in kurzer Zeit vollzogen werden können, damit die Spieler aus dem Schwarzmarkt gezogen werden können, mithin eine effektive Kanalisierung in die Legalität gewährleistet wird.